

## Produktinformationsblatt der Europäische Reiseversicherung AG

Das Produktinformationsblatt gibt Ihnen als versicherte Person einen ersten Überblick über die angebotene Versicherung. Bitte beachten Sie: Wir beschreiben im Produktinformationsblatt nur die wesentlichen Inhalte. Die vollständigen Produktinhalte entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar, Teile A - O) bzw. VB-ERV/EK 2014, die dem jeweiligen Produkt zu Grunde liegen. Jede unten aufgeführte Versicherungsleistung ist nur dann gültig, wenn Sie diese im Einzelfall abschließen, diese somit im von Ihnen gewählten Versicherungsumfang enthalten ist.

### Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Das gewünschte Produkt ist eine Reiseversicherung für eine Reise. Der Umfang und die Leistung werden von dem von Ihnen gewählten Tarif bestimmt.

### Welche Risiken sind versichert?

Sie erhalten hier einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen.

- **Stornokosten-Versicherung:** Sollten Sie Ihre Reise z.B. wegen einer unerwarteten schweren Ersterkrankung oder wegen eines Unfalls stornieren, übernimmt die ERV die Stornokosten, die Sie dem Leistungsträger (z. B. Reiseveranstalter) vertraglich schulden.  
Bei Vorerkrankungen, leisten wir nur, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss nicht behandelt wurden.  
Eine psychische Erkrankung ist dann versichert, wenn sie stationär behandelt wird, ein Facharztattest vorliegt oder ein Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt.  
Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber € 25,- pro Person.
- **Reiseabbruch-Versicherung:** Wenn Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen, übernehmen wir die zusätzlichen Kosten der Rückreise z.B. dann, wenn Sie oder ein Angehöriger schwer erkranken oder verstirbt. Zudem kommen wir für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, auf. Vorher genannte Kosten übernehmen wir, wenn Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen, weil z.B. Sie oder ein Angehöriger zuhause schwer erkranken.  
Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber € 25,- pro Person.
- **Reisekranken-Versicherung:** Wenn Sie auf Ihrer Reise krank werden oder einen Unfall erleiden, erstatten wir Ihnen die Kosten für notwendige Heilbehandlungen und Hilfsmittel im Ausland. Dabei ist es egal, ob die Behandlungen stationär oder ambulant erfolgen. Wir organisieren auch Ihren medizinisch sinnvollen Rücktransport nach Hause und die Rückholung Ihres Gepäcks. Die Kosten dafür übernehmen wir ebenfalls. Bei einem medizinischen Notfall sind wir mit unserer Notrufzentrale 24 Stunden täglich für Sie da.  
Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese bei Heilbehandlungskosten € 100,- je versicherten Fall.

- **Reisegepäck-Versicherung:** Sollte Ihr Reisegepäck gestohlen oder beschädigt werden, erstatten wir Ihnen den Zeitwert. Wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck erst mindestens 12 Stunden nach Ihnen am Bestimmungsort ankommt, erstatten wir für notwendige Ersatzkäufe bis zu € 250,-.  
Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese € 100,- je versicherten Fall.
- **Reiseunfall-Versicherung:** Wenn Sie auf der Reise einen Unfall haben, der zum Tod oder zu einer dauernden Invalidität führt, unterstützen wir mit Geldleistungen.
- **Reisehaftpflicht-Versicherung:** Wenn Sie während einer Reise einen Personen- oder Sachschaden verursachen, schützen wir Sie vor den finanziellen Folgen.
- **Eintrittskarten-Versicherung:** Wir erstatten Ihnen den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, wenn Sie die Veranstaltung, für die Sie eine Eintrittskarte erworben und versichert haben, wegen Eintritts eines versicherten Ereignisses nicht besuchen können. Diese Ereignisse können z.B. eine unerwartete schwere Erkrankung oder eine schwere Unfallverletzung sein.
- **Autoreise-Schutz:** Wir leisten Entschädigung, wenn das von Ihnen auf der Reise benutzte Kraftfahrzeug eine Panne bzw. einen Unfall hat oder gestohlen wird. Wir übernehmen Kosten für Reparaturen oder Abschleppkosten bis 300,- € oder, wenn die Reise deswegen nicht fortgesetzt werden kann, zusätzlich entstehende Mietwagen-, Übernachtungs- und Reisekosten bis zu insgesamt € 2.500,- je versicherten Fall.
- **Fahrrad-Schutz:** Können Sie wegen einer Panne oder Unfall des auf der Reise benutzten eigenen oder gemieteten Fahrrads die Fahrt nicht fortsetzen, übernehmen wir die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis € 150,- je Versicherungsfall bzw. die Mehrkosten einer Weiter- oder Rückreise zum Ausgangspunkt bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Reparatur am Schadensort nicht möglich ist. Bei Diebstahl erstatten wir den Zeitwert, höchstens jedoch € 500,-.
- **Sportgeräte-Versicherung:** Versichert sind Sportgeräte (einschließlich Zubehör), die auf der Reise zum Ausüben einer Sportart benötigt werden. Wenn Ihnen Ihre Sportgeräte gestohlen werden oder auf dem Flug verloren gehen, erstatten wir Ihnen den Zeitwert. Werden die Sportgeräte während des Gebrauchs zerstört, erstatten wir bei Geräten, die jünger sind als zwei Jahre, den Zeitwert. Zudem erstatten wir Mietkosten für Ersatz-Sportgeräte, wenn Ihr ei-

genes Sportgerät nicht benutzt werden kann z.B. wegen verspäteter Auslieferung durch ein Beförderungsunternehmen. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt diese € 100,- je versicherten Fall.

- Kreuzfahrt-Schutz: Sollten Sie wegen Seerkrankheit 24 Stunden durchgängig auf der Krankenstation oder Kabine verbringen, erhalten Sie € 50 pro Person, maximal € 250 pro Person und Reise.

Sie können nicht an Landausflügen teilnehmen, weil Sie oder einer Ihrer Reisebegleiter erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat. Wir erstatten Ihnen die vereinbarten Stornogebühren bis maximal € 500 pro Person oder € 1.000 pro Familie.

Es fällt jeweils keine Selbstbeteiligung an.

#### Wie hoch ist die Prämie und welche Kosten fallen an? Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot / Ihrer Prämienrechnung entnehmen. Ihnen entstehen keine weiteren Kosten.

Die Prämie wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Versicherungsfall nur dann regulieren können, wenn Sie die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits bezahlt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### Wann erbringen wir keine Versicherungsleistungen?

Einige Fälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist. Versichert sind unter anderem nicht:

- In der Stornokosten- und der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie aus Angst vor einem Terroranschlag Ihre Reise nicht antreten oder abbrechen. Ebenfalls keinen Versicherungsschutz haben Sie z.B. für die Gebühren zur Erteilung eines Visums. Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 8; Besonderer Teil: Teil A Ziffer 13, Teil B Ziffer 12.
- In der Reisekranken-Versicherung sind z.B. Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren, und Suchterkrankungen nicht versichert. Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 8; Besonderer Teil: Teil C Ziffer 17.
- In der Reisegepäck-Versicherung sind Brillen, Kontaktlinsen und Bargeld vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Video- und Fotoapparate sowie Handys sind bis zu insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 8; Besonderer Teil: Teil D Ziffer 6.
- In der Reiseunfall-Versicherung sind Unfälle dann nicht versichert, wenn Sie beim Unfall mehr als 1,1 Promille Alkohol im Blut haben oder Betäubungsmittel konsumiert haben. Es sind auch keine Unfälle versichert, die bei der Ausübung von Extremsportarten passieren.

Weitere Ausschlüsse finden sie hier: VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 8; Besonderer Teil: Teil E Ziffer 7.

- In der Reisehaftpflicht-Versicherung leisten wir dann nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführt wurde. Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 8; Besonderer Teil: Teil F Ziffer 2.
- In der Eintrittskarten-Versicherung haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn z.B. die Veranstaltung nicht stattfindet, in veränderter Besetzung stattfindet oder verschoben wird. Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV/EK 2014 Ziffer 8
- Im Autoreise-Schutz besteht z.B. kein Versicherungsschutz für Unfälle und Pannen, sofern das Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde.
- Im Kreuzfahrt-Schutz haben Sie bei Seerkrankheit keinen Versicherungsschutz, wenn die Windstärke 6 Beaufort übersteigt. Ebenfalls keinen Versicherungsschutz haben Sie, wenn ein Hafen aufgrund der Entscheidung des Kapitäns oder wegen Eingriffen von hoher Hand nicht angelaufen wird. Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 8; Besonderer Teil: Teil K Ziffer 5.

#### Welche Pflichten haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

- In der Stornokosten-Versicherung müssen Sie die Reise so schnell wie möglich stornieren, damit die Stornokosten niedrig bleiben. Spätestens müssen Sie jedoch zu dem Zeitpunkt stornieren, zu dem sich die Stornokosten erhöhen würden.  
Ist Ihre Reise wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit gefährdet? Sind Sie sich unsicher, ob Sie verreisen können? Dann gibt Ihnen die Medizinische Stornoberatung die richtige Empfehlung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.erv.de/stornoberatung](http://www.erv.de/stornoberatung) oder Sie rufen uns unter +49(0)89 4166-1839 an.  
(Weiteres in VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 9 und 10; Besonderer Teil: Teil A Ziffer 14 und 15)
- In der Reiseabbruch-Versicherung reichen Sie bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ein ärztliches Attest ein. Dieses Attest muss die Diagnose und die Behandlungsdaten eines Arztes am Aufenthaltsort enthalten.  
(Weiteres in VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 9 und 10; Besonderer Teil: Teil B Ziffer 13 und 14)
- In der Reisekranken-Versicherung ist vor stationären Aufhalten oder Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen.  
(Weiteres in VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 9 und 10; Besonderer Teil: Teil C Ziffer 18 und 19)
- In der Reisegepäck-Versicherung und Sportgeräte-Versicherung müssen Sie z.B. bei Diebstahl unverzüglich Anzeige bei der Polizei vor Ort erstatten. Der Anzeige müssen Sie eine Liste mit den abhanden gekommenen Sachen beifügen und sich diese bestätigen lassen.

Wenn z.B. Ihr Fluggepäck am Flughafen nicht ankommt, müssen Sie eine Bestätigung der Fluggesellschaft einholen und bei uns einreichen.

- In der Reiseunfall-Versicherung müssen Sie den behandelnden Ärzten die Erlaubnis geben uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (Weiteres in VB ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 9 und 10; Besonderer Teil: Teil E Ziffer 8 und 9)
- In der Reisehaftpflicht-Versicherung müssen Sie uns innerhalb einer Woche, nachdem Sie davon erfahren haben, informieren. (Weiteres in VB ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 9 und 10; Besonderer Teil: Teil F Ziffer 3 und 4)
- In der Eintrittskarten-Versicherung sind Sie oder bei Ihrem Tod Ihr Rechtsnachfolger verpflichtet, die Eintrittskarte im Original an uns zu senden. Zudem reichen Sie bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ein ärztliches Attest ein. (Weiteres in VB-ERV/EK 2014 Ziffer 9)
- Beim Fahrrad-Schutz ist Diebstahl unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und bestätigen zu lassen. Schäden an aufgegebenen Fahrrädern sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Die jeweiligen Bescheinigungen sind bei der ERV einzureichen.
- Im Kreuzfahrt-Schutz, reichen Sie bei Krankheit ein Attest des Schiffsarztes ein. Darüber hinaus benötigen wir bei Seekrankheit eine Bescheinigung der Windstärke durch die Reise- oder Schiffsleitung. (Weiteres in VB-ERV 2017 Allgemeine Bestimmungen Ziffer 9 und 10; Besonderer Teil: Teil K Ziffer 6 und 7.)

Bitte beachten Sie: Verletzen Sie Ihre Pflichten, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Dies kann, je nachdem wie schwer Sie Ihre Pflicht verletzt haben, bedeuten, dass wir die Leistung kürzen oder nicht leisten.

#### Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Er endet mit dem Antritt Ihrer versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz beginnt in der Eintrittskarten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens mit dem Erwerb der Eintrittskarte. Der Versicherungsschutz endet mit dem Einlass in die Veranstaltung. Der Versicherungsschutz beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit dem Antritt der Reise. Er endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

#### Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Er endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise bzw. bei der Eintrittskarten-Versicherung mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

Sie müssen den Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus.